

**Entwurf**

**Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950**

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) vom 19. Juni 1950 wird wie folgt geändert:

*§ 98a Absätze 1 und 3 (geändert)*

- <sup>1</sup> Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 15'000 Franken nicht übersteigt.
- <sup>3</sup> Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

*§ 98a Absatz 1<sup>bis</sup> (neu)*

- <sup>1 bis</sup> Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert 30'000 Franken nicht übersteigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: